



**EINWOHNERGEMEINDE  
BUUS**

---

# Wasserreglement der Gemeinde Buus

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 06.06.2023

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Reglement die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

---

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<i>Ingress</i>	4
<i>A. Allgemeine Bestimmungen</i>	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Verfügungsrecht	4
§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht	4
§ 4 Technische Ausführung	4
<i>B. Wasserabgabe</i>	4
§ 5 Wasserlieferung	4
§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung	5
§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe	5
§ 8 Qualität des Trinkwassers	5
§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch	5
<i>C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung</i>	5
§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	5
§ 11 Enteignungsrecht	5
§ 12 Hydranten	5
§ 13 Haftungsausschluss	5
<i>D. Anschlussleitung</i>	6
§ 14 Erstellung und Kosten	6
§ 15 Durchleitungsrechte	6
<i>E. Hausinstallation</i>	6
§ 16 Hausinstallationen	6
§ 17 Erstellung und Kosten	6
§ 18 Abnahme und Kontrolle	6
§ 19 Instandhaltungspflicht	6
§ 20 Regelmässige Spülung	7
§ 21 Haftung	7
§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht	7
<i>F. Bewilligungs- und Meldepflicht</i>	7
§ 23 Bewilligung	7
§ 24 Meldepflicht	7
<i>G. Wassermessung</i>	7
§ 25 Grundsatz	7
§ 26 Standort und Eigentum	8
§ 27 Auswechslung	8
§ 28 Nachprüfung	8
§ 29 Ablesung der Wasserzähler	8
§ 30 Vorübergehender Wasserbezug, unberechtigter Wasserbezug	8
<i>H. Finanzierung</i>	8
I. Allgemeine Bestimmungen	8
§ 31 Grundsätze	8
§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren	9
§ 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	9
§ 34 Zahlungsmodalitäten	9
§ 35 Verjährung	9

---

II.	Einmalige Beiträge und Gebühren	9
	§ 36 Anschlussgebühr	9
III.	Jährliche Gebühren	10
	§ 37 Grundsatz	10
	§ 38 Grundgebühr	10
	§ 39 Mengengebühr	10
	§ 40 Miet- und Unterhaltsbeitrag für Wasserzähler	10
I.	<i>Schlussbestimmungen</i>	10
	§ 41 Vollzug	10
	§ 42 Rechtsschutz	11
	§ 43 Strafbestimmungen	11
	§ 44 Aufhebung bisherigen Rechts	11
	§ 45 Übergangsbestimmungen	11
	§ 46 Inkrafttreten	11
	<i>Anhang: Gebühren zum Wasserreglement</i>	12

## **Ingress**

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Buus, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970<sup>1)</sup> in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967, beschliesst folgendes Wasserreglement:

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung innerhalb des Siedlungsgebiets der Gemeinde Buus (WV). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

#### **§ 2 Verfügungsrecht**

Der Gemeinde steht vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

#### **§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht**

<sup>1</sup> Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

#### **§ 4 Technische Ausführung**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas und Wasserfaches (SVGW).

<sup>2</sup> Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungweisend.

### **B. Wasserabgabe**

#### **§ 5 Wasserlieferung**

<sup>1</sup> Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke. Der Gemeinderat kann bei Betrieben mit grossen Wasserabgaben sowie bei Wasserabgaben an andere Gemeinden besondere Vereinbarungen treffen.

---

<sup>1)</sup> GS 24.293, SGS 180

<sup>2</sup> Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

## **§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung**

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

## **§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe**

<sup>1</sup> Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit
- b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- c. bei Brandfällen
- d. bei ungenügender Wasserqualität
- e. im Falle höherer Gewalt

Bei Einschränkungen können keine Haftungsansprüche gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

## **§ 8 Qualität des Trinkwassers**

Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro-)biologischen Zusammensetzung nicht.

## **§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch**

Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder, Anlagen zur landwirtschaftlichen Bewässerung und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

# **C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung**

## **§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung**

<sup>1</sup> Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmer müssen Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken dulden.

## **§ 11 Enteignungsrecht**

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV über Privatreal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist der Gemeinderat ermächtigt, das Enteignungsverfahren durchzuführen.

## **§ 12 Hydranten**

<sup>1</sup> Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

<sup>2</sup> Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten.

<sup>3</sup> Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

## **§ 13 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

- a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV zurückzuführen sind oder
- b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

## **D. Anschlussleitung**

### **§ 14 Erstellung und Kosten**

<sup>1</sup> Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die WV geplant, erstellt, kontrolliert und unterhalten.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Erstellung, Kontrollen oder Reparaturen und der Ersatz von Anschlussleitungen werden von der WV bezahlt.

<sup>3</sup> Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten des Grundeigentümers bzw. des Baurechtsnehmers vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.

<sup>4</sup> Die Anschlussleitung geht nach der Erstellung bis und mit Wasserzähler in Eigentum und Unterhalt der WV über.

### **§ 15 Durchleitungsrechte**

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers bzw. des Baurechtsnehmers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

## **E. Hausinstallation**

### **§ 16 Hausinstallationen**

<sup>1</sup> Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.

<sup>2</sup> Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung eingebaut werden. Ein Feinfilter wird empfohlen.

<sup>3</sup> Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

### **§ 17 Erstellung und Kosten**

Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

### **§ 18 Abnahme und Kontrolle**

<sup>1</sup> Die WV kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.

<sup>2</sup> Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

### **§ 19 Instandhaltungspflicht**

<sup>1</sup> Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern bzw. den Baurechtsnehmern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

## **§ 20 Regelmässige Spülung**

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

## **§ 21 Haftung**

Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

## **§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmer gewähren der WV den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

<sup>2</sup> Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen.

# **F. Bewilligungs- und Meldepflicht**

## **§ 23 Bewilligung**

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a. Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen;
- b. den vorübergehenden Wasserbezug;
- c. die Nutzung von privaten Quellen;
- d. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung;
- e. Anlagen für industrielle Zwecke und landwirtschaftliche Bewässerung.

## **§ 24 Meldepflicht**

Der Grundeigentümer oder der Baurechtsnehmer hat der WV vorgängig zu melden,

- a. wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll;
- b. wenn während längerer Zeit kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird;
- c. wenn der Besitz bzw. das Eigentum an der Liegenschaft ändert;
- d. wenn Hausinstallationen geändert oder erweitert werden sollen;
- e. wenn Wasserbezüge über 20m<sup>3</sup> innert 24 Stunden (z.B. Befüllung von Schwimmbädern, landwirtschaftliche Bewässerung) erfolgen sollen.

# **G. Wassermessung**

## **§ 25 Grundsatz**

<sup>1</sup> Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WV werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen sind Löscheinrichtungen und öffentliche Brunnen.

<sup>2</sup> Anlagen für die Regenwassernutzung mit Anschluss an die Abwasserentsorgung werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet.

## § 26 Standort und Eigentum

<sup>1</sup> Die WV bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer bzw. dem Baurechtsnehmer den Standort des Wasserzählers.

<sup>2</sup> Der Wasserzähler wird von der WV zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV.

## § 27 Auswechslung

Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

## § 28 Nachprüfung

Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5% zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten des Grundeigentümers bzw. des Baurechtsnehmers.

## § 29 Ablesung der Wasserzähler

<sup>1</sup> Die Wasserzähler müssen jährlich abgelesen werden. Die Ablesung erfolgt durch Selbstdeklaration bzw. durch periodische Ablesungen durch die WV.

<sup>2</sup> Ist der Zählerstand nicht einbringbar oder lässt sich der wirkliche Verbrauch nicht feststellen, so wird der Verbrauch durch die Gemeindeverwaltung auf Basis des Durchschnittsverbrauchs der letzten 3 Jahre in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Bei Meldungen gemäss § 24 Bst. a - c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.

## § 30 Vorübergehender Wasserbezug, unberechtigter Wasserbezug

<sup>1</sup> Für Bauwasseranschlüsse wird eine Pauschale verrechnet.

<sup>2</sup> Andere Anschlüsse für den vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen auf Kosten des Wasserbezügers durch die WV.

<sup>3</sup> Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, hat der Gemeinde für das ohne Bewilligung bezogene Wasser die Wassergebühren inkl. Abwasser-, Schwemm- und Verwaltungsgebühren zu entrichten. Zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

## H. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

### § 31 Grundsätze

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

<sup>2</sup> Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie deren Werterhaltung und die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern bzw. den Baurechtsnehmern belastet, und zwar in Form von:

- a. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV;
- b. jährlichen Grundgebühren;
- c. jährlichen Mengengebühren;
- d. jährlichen Miet- und Unterhaltsgebühren für Wasserzähler:



e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

### **§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussgebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Anhang zu diesem Reglement fest.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung genehmigt die Wassergebühren gemäss § 31 Abs. 2 Bst. b - d alljährlich bei der Beratung des Budgets.

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt, die Wassergebühren durch eine Verfügung (Rechnung mit Rechtsmittelbelehrung) zu erheben.

### **§ 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung**

<sup>1</sup> Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

<sup>2</sup> Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

<sup>3</sup> Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Anschlussgebühren zinslos zurück.

### **§ 34 Zahlungsmodalitäten**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühren werden nach erfolgtem Anschluss der Hausinstallation und erfolgter Endschätzung (durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung) erhoben.

<sup>2</sup> Alle Gebühren gemäss § 31 Abs. 2 Bst. a - e sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

<sup>3</sup> Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins analog demjenigen der Gemeindesteuer erhoben.

### **§ 35 Verjährung**

Der Anspruch auf Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Einmalige Beiträge und Gebühren

### **§ 36 Anschlussgebühr**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund des indexierten Brandlagerwertes der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung errechnet.

<sup>2</sup> Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten sowie Ersatzneubauten wird die Anschlussgebühr erhoben für den gegenüber dem ursprünglichen Brandlagerwert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes.

<sup>3</sup> Reduziert sich der Brandlagerwert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

<sup>4</sup> Wird eine Liegenschaft durch ein Elementarereignis zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude gemäss diesem Reglement berechnet. Früher geleistete Beiträge werden in Abzug gebracht, sofern sie durch entsprechende Unterlagen des Grundeigentümers bzw. des Baurechtsnehmers belegt sind.

<sup>5</sup> Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt werden:

- a. bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für wertvermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen;
- b. bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

### III. Jährliche Gebühren

#### **§ 37 Grundsatz**

Die Wassergebühr wird in Form

- a. einer Grundgebühr;
  - b. einer Mengengebühr;
  - c. eines Miet- und Unterhaltsbeitrags für Wasserzähler;
- in Rechnung gestellt.

#### **§ 38 Grundgebühr**

<sup>1</sup> Zur Deckung der mengenunabhängigen Fixkosten der WV wird eine jährliche Grundgebühr pro Nutzungseinheit erhoben.

<sup>2</sup> Massgebend für die Erhebung der Anzahl Nutzungseinheiten (Wohnungen oder Betriebseinheiten) ist der 30. September (Stichtag).

<sup>3</sup> Die Festlegung der Grundgebühr erfolgt gemäss § 32.

<sup>4</sup> Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

#### **§ 39 Mengengebühr**

<sup>1</sup> Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.

<sup>2</sup> Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge dem Bezüger in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Die Festlegung der Mengengebühr erfolgt gemäss § 32.

#### **§ 40 Miet- und Unterhaltsbeitrag für Wasserzähler**

<sup>1</sup> Pro Wasserzähler wird ein jährlicher Beitrag für Miete und Unterhalt erhoben.

<sup>2</sup> Die Festlegung des Miet- und Unterhaltsbeitrags erfolgt gemäss § 32.

## **I. Schlussbestimmungen**

#### **§ 41 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

<sup>2</sup> Kommt der Eigentümer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der WV oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, Sanierungs- und Rechnungsverfügungen auszustellen.

## **§ 42 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen sonstige Verfügungen der WV oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die keine Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

## **§ 43 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 Gemeindegesetz.

## **§ 44 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Wasserreglement vom 05. Juni 1990 wird aufgehoben.

## **§ 45 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

<sup>2</sup> Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 16 Abs. 2) muss innert drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.

## **§ 46 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 06.06.2023.

## **NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BUUS**

Die Präsidentin: Der Verwalter:

N. Jermann

C. Maibach

Die Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft hat das vorliegende Wasserreglement mit Entscheidung Nr. 325 vom 15.08.2023 genehmigt.

Das Reglement tritt in Kraft am 01.10.2023.

---

## **Anhang: Tarifordnung zum Wasserreglement**

### **1. Einmalige Beiträge und Gebühren**

Die einmaligen Beiträge sind indexiert. Als Index gilt der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“ vom 1.4.2020, Indexstand bei Inkrafttreten des Reglements 107,9%.

#### **1.1 Anschlussgebühr (§ 31, 32, 34, 36 Wasserreglement)**

Der Anschlussbeitrag für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten beträgt 2 % des indexierten Brandlagerwertes.

#### **1.2 Bewilligungsgebühr (§ 23, 32, 34 Wasserreglement)**

Die Bewilligungsgebühr beträgt Fr. 100.00 pro Anschluss.

#### **1.3 Bauwasserbezug (§ 30, 32, 34 Wasserreglement)**

Der Bauwasserbezug beträgt pauschal Fr. 200.00.

#### **1.4 Weitere Gebühren für Kontrollen und besondere Dienstleistungen (§ 31 Ziff. 2 Bst. E, 32, 34 Wasserreglement)**

gemäss Aufwand

### **2. Beiträge der Einwohnergemeinde**

#### **2.1 Löschbeiträge**

Fr. 2'000.00

#### **2.2 Öffentliche Brunnen**

Fr. 20'000.00

#### **2.3 Kanalisation**

Fr. 2'000.00

Alle Beiträge und Gebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer (MwSt).

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 06.06.2023.

### **NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BUUS**

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

N. Jermann

C. Maibach